

Fragen und Antworten

Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus

Im Rahmen von:

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

Datum: 20.3.2020

Stand: Massnahmenpaket Bundesrat
Themengebiet: Erwerbsersatzordnung EO

Der Bundesrat hat am 20.03.2020 Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern. Die Massnahmen gelten ab sofort und rückwirkend auf den 17. März 2020. Sie sind auf ein halbes Jahr befristet.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die AHV-Ausgleichskassen sind daran, das Verfahren für Anmeldung, Abklärung und Auszahlung zu organisieren. Diese Arbeiten werden mit Hochdruck ausgeführt, so dass die AHV-Ausgleichskassen in den nächsten Tagen in der Lage sein werden, die Anmeldungen entgegenzunehmen und die Entschädigungen auszuzahlen. Wir bitten die Betroffenen dafür um Verständnis und etwas Geduld. Aktualisierte Informationen werden laufend und so früh als möglich auf dieser Internetseite aufgeschaltet und von den Ausgleichskassen zur Verfügung gestellt.

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung?

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbstständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen müssen;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.

Entschädigung für Eltern

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein, wie z. B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer gefährdeten Person sichergestellt wird (über 65-Jährige, Personen mit chronischer Atemwegserkrankung, usw.).

Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zuhause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zuhause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Gibt es die Entschädigung auch dann, wenn die Kinder Schulferien haben?

Wenn die Schule üblicherweise keine Kinderbetreuung während der Schulferien anbietet, sollten die Eltern bereits über Lösungen für die Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder verfügen. Daher besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

Wenn jedoch die für die Schulferien geplante Betreuungslösung wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht (z. B. Betreuung durch die zur Risikogruppe gehörenden Grosseltern), haben die Eltern Anspruch auf die Entschädigung.

Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst frühestens am 19. März 2020, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind.

Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Für selbstständigerwerbende Eltern endet der Anspruch, wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggeldes erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken (7350 X 0,8 / 30 Tage = 196 Franken/Tag).

Berechnungsbeispiele

Angestellte: Anton B. arbeitet Vollzeit als kaufmännischer Angestellter in einem Unternehmen. Sein durchschnittlicher Monatslohn vor Anspruchsbeginn betrug 5400 Franken. Somit beträgt seine Entschädigung 144 Franken pro Tag (5400 X 0,8 / 30 Tage = 144 Franken/Tag).

Selbstständigerwerbende: Karim C. ist selbstständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt. Bei Karim C. beträgt das Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt (45 000 X 0,8 / 360 Tage = 100 Franken/Tag).

Haben beide Eltern einen Anspruch auf die Entschädigung?

Jeder anspruchsberechtigte Elternteil hat Anspruch auf die Entschädigung. Je Arbeitstag wird jedoch nur eine Zulage ausbezahlt, da die Kinderbetreuung von einem Elternteil allein bewältigt werden kann.

Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Wo muss ich den Anspruch auf die Entschädigung anmelden?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.

Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Entschädigung haben, ist nur eine AHV-Ausgleichskasse zuständig, und zwar jene der Person, die zuerst einen Anspruch geltend macht.

Ein Antragsformular ist in Bearbeitung und kann in Kürze auf den Internetseiten der AHV-Ausgleichskassen heruntergeladen werden. Das Verfahren zur Leistungsanmeldung wird so schnell wie möglich aufgebaut und zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, eine Entschädigung anzumelden.

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Personen, die sich in Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zuhause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zuhause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020 (dem Tag, an dem die vorliegende Entschädigung in Kraft getreten ist).

Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken (7350 x 8,8 / 30 Tage= 196 Franken/Tag).

Berechnungsbeispiele:

Angestellter: Anton B. arbeitet Vollzeit als kaufmännischer Angestellter in einem Unternehmen. Sein durchschnittlicher Monatslohn vor Anspruchsbeginn betrug 5400 Franken. Somit beträgt seine Entschädigung 144 Franken pro Tag (5400 x 0,8 / 30 Tage = 144 Franken/Tag).

Selbstständigerwerbender: Karim C. ist selbstständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Karim C. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt (45 000 x 0,8 / 360 Tage = 100 Franken/Tag).

Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Beispiel: Bezieht eine unter Quarantäne gestellte Person ein Taggeld einer Krankenversicherung, besteht kein Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

Wo muss ich den Anspruch auf die Entschädigung anmelden?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.

Ein Antragsformular ist in Bearbeitung und kann in Kürze auf den Internetseiten der AHV-Ausgleichskassen heruntergeladen werden. Das Verfahren zur Leistungsanmeldung wird so schnell wie möglich aufgebaut und zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, eine Entschädigung anzumelden.

Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Selbstständigerwerbende, denen aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (Art. 6 Abs. 1 und 2 der <u>COVID-19-Verordnung 2</u>) Erwerbsausfälle entstehen, haben Anspruch auf die Entschädigung.

Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020 (dem Tag, an dem die vorliegende Entschädigung in Kraft getreten ist).

Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken (7350 x 8,8 / 30 Tage= 196 Franken/Tag).

Berechnungsbeispiel: Karim C. ist selbstständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Karim C. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt (45 000 x 0,8 / 360 Tage = 100 Franken/Tag).

Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Selbstständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie die vorliegende Entschädigung beantragen.

Wo muss ich den Anspruch auf die Entschädigung anmelden?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.

Ein Antragsformular ist in Bearbeitung und kann in Kürze auf den Internetseiten der AHV-Ausgleichskassen heruntergeladen werden. Das Verfahren zur Leistungsanmeldung wird so schnell wie möglich aufgebaut und zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, eine Entschädigung anzumelden.

Entschädigung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Erhalten auch freischaffende Künstlerinnen und Künstler diese Entschädigung?

Für freischaffende Künstlerinnen und Künstler gelten die gleichen Rechte und Anspruchsvoraussetzungen.

Entschädigung für Grenzgänger/innen

Erhalten auch Grenzgänger/innen diese Entschädigung?

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, gelten die gleichen Rechte und Anspruchsvoraussetzungen. Sind sie durch andere Gründe an der Arbeit verhindert, beispielsweise durch eine Grenzschliessung, haben sie hingegen keinen Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

Erleichterung bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die AHV-Ausgleichskassen können Arbeitgebern und Selbstständigen, die mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind, einen Zahlungsaufschub gewähren. Der Zahlungsaufschub ist während sechs Monaten von Verzugszinsen befreit.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für einen zinslosen Zahlungsaufschub müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Glaubhaft gemachte Liquiditätsprobleme;
- Bereitschaft, regelmässige Ratenzahlungen zu leisten;
- Umgehende Zahlung einer ersten Ratenzahlung;
- Gute Gründe für die Annahme, dass die Beitragspflichtigen willens und in der Lage sind, die Ratenzahlungen fristgerecht zu leisten.

Wann beginnt die Erleichterung?

Zinsfreie Zahlungsaufschübe können ab sofort gewährt werden.

Wann endet die Massnahme?

Die Befreiung vom Verzugszins endet nach 6 Monaten. Die Zahlungsaufschübe selbst können eine längere Laufzeit haben. Sie wird von der AHV-Ausgleichskasse unter Berücksichtigung der Situation im Einzelfall festgelegt.

Wie hoch ist die Entlastung?

Der Verzugszins für Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV beträgt grundsätzlich 5% im Jahr. Bei Vereinbarung eines Zahlungsaufschubs wird während 6 Monaten kein Verzugszins erhoben.

Wo muss ich das Gesuch einreichen?

Zuständig für die Prüfung von Zahlungsaufschüben ist Ihre AHV-Ausgleichskasse.

Kosten

Wie viel kosten die Entschädigungen für den Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus?

Die Kosten der Entschädigungen für den Erwerbsausfall bei Massahmen gegen das Coronavirus belaufen sich bei einer Laufzeit von 3 Monaten auf rund 1,6 Mrd. Franken, bei einer Laufzeit von 6 Monaten auf rund 3,1 Mrd. Franken.

- Erwerbsunterbruch wegen Betreuungspflicht: Voraussichtlich werden rund 60'600 Personen mit betreuungspflichtigen Kindern ein Taggeld beziehen, davon 8'900 Selbstständigerwerbende. Mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von 3 Monaten Kosten von 675 Millionen Franken für die angestellten Personen. Bei einer Laufzeit von 6 Monaten belaufen sich die Kosten auf 1,4 Milliarden Franken für die angestellten Personen. Für die Selbstständigerwerbenden entstehen bei einer Laufzeit von 30 Tagen pro Person Kosten von rund 40 Millionen Franken
- Erwerbsunterbruch wegen angeordneter Quarantäne: Voraussichtlich werden rund 43'000 Personen in Quarantäne ein Taggeld beziehen. Mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von 10 Tagen pro Person Kosten von 64 Millionen Franken.
- Entschädigung von Selbstständigerwerbenden: Voraussichtlich werden rund 60'000
 Selbstständigerwerbende ein Taggeld beziehen. Mit einem mittleren Tagessatz von 150
 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von drei Monaten Kosten von rund 800
 Millionen Franken. Bei einer Laufzeit von sechs Monaten entstehen Kosten von rund 1,6
 Milliarden Franken.

Finanzierung

Wie werden die Entschädigungen und die Entlastung von Sozialversicherungsbeiträgen finanziert?

Anders als die Mutterschaftsentschädigung wird die vorliegende Entschädigung durch Mittel des Bundes finanziert. Der Verzicht auf Verzugszinsen geht zu Lasten der Sozialversicherungen.

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Kommunikation +41 58 462 77 11 kommunikation@bsv.admin.ch